

Merkblatt
Zuhören bei einer mündlichen Prüfung

1. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die sich in Examensnähe befinden, wird im Rahmen der bestehenden Kapazitäten ermöglicht, auf **Antrag** bei einer mündlichen Prüfung zuzuhören. Aufgrund der begrenzten Platzzahl kann das Zuhören nur **einmal** gestattet werden. Wünsche hinsichtlich der Prüfungskommission können nicht berücksichtigt werden.

2. Grundsätzlich soll **im Vormonat der eigenen mündlichen Prüfung** zugehört werden: Wer z.B. im Mai 2025 mündlich geprüft wird, kann sich für **einen** Termin **im April 2025** anmelden.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ab Dezember ihre **Wahlstation außerhalb Nordrhein-Westfalens** absolvieren und daher verhindert sind, im Vormonat vor ihrer mündlichen Prüfung zu erscheinen, dürfen sich ausnahmsweise schon **ab dem Vormonat ihrer Aufsichtsarbeiten** für einen Termin anmelden: Wer z.B. im Mai 2025 mündlich geprüft wird und seine Wahlstation außerhalb Nordrhein-Westfalens absolviert, kann sich für einen Termin ab Dezember 2024 anmelden.

Wer von der Sonderregelung für die **Klausurmonate September, Oktober und November 2024** Gebrauch gemacht hat, mag sich für eine Einzelfallregelung per E-Mail an das LJPA (ljpa@jm.nrw.de) wenden.

3. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich **online** über

<https://justiztermine.nrw.de>.

Dabei ist in die **Spalte „Bemerkung“** der Grund „Wahlstation außerhalb von NRW“ anzugeben, falls das Zuhören zu einem früheren Zeitpunkt als im Vormonat der mündlichen Prüfung beantragt wird.

Der Termin ist **online zu bestätigen**. Ohne Bestätigung kann ein Einlass nicht erfolgen.

Termine, die nicht wahrgenommen werden können, sind unverzüglich über die Online-Terminvergabe zu **stornieren**.

4. Die mündlichen Prüfungen finden im **Gebäude des Ministeriums der Justiz** des Landes Nordrhein-Westfalen, **Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf**, statt.

Einlass wird den Zuhörerinnen und Zuhörern **von 9:30 Uhr bis 10:00 Uhr** gewährt.

Voraussetzung – auch für einen erneuten Zutritt nach einer Pause – ist die Vorlage der bestätigten Online-Reservierung sowie eines gültigen Bundespersonalausweises

oder Reisepasses. Wer verspätet erscheint, wird erst nach den Aktenvorträgen (ca. 12:00 Uhr) in das Dienstgebäude eingelassen.

5. Die Zuhörerinnen und Zuhörer werden gebeten, in einer der Prüfungssituation angemessenen **Bekleidung** zu erscheinen und sich rücksichtsvoll zu verhalten.